

HVBG-Info 27/1988 vom 24.11.1988, S. 2055 - 2058, DOK 143.261

Zur Auslegung des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begüngstigenden Verwaltungsaktes)
- BSG-Urteil vom 03.02.1988 - 9/9a RV 18/86

Auslegung des § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes); hier: BSG-Urteil vom 03.02.1988 - 9/9a RV 18/86 - Ist der gegen einen bindend gewordenen Verwaltungsakt vorgebrachte Einwand seiner Art nach geeignet, die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts darzutun, ergibt aber die sachliche Prüfung, daß diesem Einwand die tatsächliche Grundlage fehlt, so beschränkt § 44 SGB X die Entscheidung auf Einwand und läßt die Bindungswirkung im übrigen unberührt.

Fundstelle: Breithaupt 1988, S. 830-834